



Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide „Ölschnitzufer“ am 28. März 2021

Der Abstimmungsleiter hat folgendes Ergebnis des Bürgerentscheids festgestellt:

	Anzahl
die Zahl der Stimmberechtigten:	3.439
die Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	1.785
1.1 die Zahl der abgegebenen Stimmen: beim ersten Bürgerentscheid (Ratsbegehren – „Sanierung/Aufwertung Uferpromenade“)	
gültige Ja-Stimmen	1.119
gültige Nein-Stimmen	524
gültige Stimmen insgesamt	1.643
ungültige Stimmen	142
1.2 die Zahl der abgegebenen Stimmen: beim zweiten Bürgerentscheid (Bürgerbegehren – „Natursteinmauer Ölschnitz“)	
gültige Ja-Stimmen	751
gültige Nein-Stimmen	858
gültige Stimmen insgesamt	1.609
ungültige Stimmen	176
1.3 die Zahl der abgegebenen Stimmen: beim Stichentscheid	
gültige Stimmen für den ersten Bürgerentscheid (Ratsbegehren)	1.069
gültige Stimmen für den zweiten Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)	646
gültige Stimmen insgesamt	1.715
ungültige Stimmen	70

2. Der Abstimmungsleiter hat festgestellt,

2.1 dass beim **ersten** Bürgerentscheid (Ratsbegehren)
die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit
 Ja Nein beantwortet wurde,
dass diese Mehrheit **32,54** % der Stimmberechtigten beträgt (Abstimmungsquorum)
und dass die gestellte Frage damit mit
 mit Ja mit Nein wegen Nichterreichens des Quorums nicht
entschieden ist.

2.2 dass beim **zweiten** Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)
die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit
 Ja Nein beantwortet wurde,
dass diese Mehrheit **24,95** % der Stimmberechtigten beträgt (Abstimmungsquorum)
und dass die gestellte Frage damit mit
 mit Ja mit Nein wegen Nichterreichens des Quorums nicht
entschieden ist.

2.3 dass mehr als ein Bürgerentscheid das Abstimmungsquorum erreicht hat und dass
dabei die gestellte Frage in den Bürgerentscheiden von der Mehrheit der gültigen
Stimmen in nicht zu vereinbarender Weise beantwortet wurde und deshalb das
Ergebnis des Stichentscheids den Ausschlag gibt.

Im Stichentscheid hat sich die Mehrheit der gültigen Stimmen dafür ausgesprochen,
dass

der **erste** der **zweite** Bürgerentscheid
gelten soll.

dass sich im Stichentscheid zwischen den Bürgerentscheiden mit den höchsten
Stimmenzahlen Stimmgleichheit ergab, so dass der Bürgerentscheid gilt, dessen
Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet wurde. Mit der höchsten
Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet wurde

der **erste** der **zweite** Bürgerentscheid,
der damit gilt.

3. Die gestellte(n) Frage(n) sind damit in folgendem Sinn entschieden:

Der Bürgerentscheid (Ratsbegehren) "Sanierung/Aufwertung Uferpromenade" wurde mehrheitlich angenommen. Der Entscheid (Bürgerbegehren) "Natursteinmauer Ölschnitz" wurde mehrheitlich abgelehnt.
--



Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 29. März 2021
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge


Zinnert
Erster Bürgermeister
(Abstimmungsleiter)